

Masernimpfung

Masern sind eine gefährliche Krankheit, die man mit zwei (harmlosen und billigen) Impfungen verhindern kann.

Masern sind vier Tage vor Auftreten der ersten Symptome ansteckend. Vom Ansteckungszeitpunkt bis zum Auftreten der ersten Symptome dauert es ca. 10 bis 14 Tage.

In der Schweiz ist die Durchimpfung ungenügend. Der Kanton Thurgau liegt betreffend Durchimpfung im schweizerischen Mittelfeld und hat eine ungenügende Durchimpfungsrate. Es sind ca. 85% der Kinder im Kanton Thurgau gegen Masern geimpft.

Vor allem Kinder von gut gebildeten Erziehungsberechtigten sind ungenügend gegen Masern geimpft.

Ein Impfblogatorium oder gar ein Impfwang und Massnahmen wie Quarantäne oder Schulausschluss bei Masernerkrankungen sind letztlich eine gesellschaftspolitische Frage. Fest steht, dass die Schweiz im Vergleich zu umliegenden Ländern betreffend Masern schlechter, sprich ungenügend, geimpft ist. In unserer globalisierten Welt mit Reisen von Schweizern und Schweizerinnen in die entlegensten Länder mit fehlender oder schlechter Maserndurchimpfung muss der Vorwurf des „Masernexports“ aus der Hochtechnologienation Schweiz ernst genommen werden und betroffen machen.

Empfehlung des kantonsärztlichen Dienstes

Grundsatz: „Jede und Jeder ist gegen Masern geimpft!“

Bei Masernerkrankung lautet unsere Empfehlung wie folgt, wobei die Durchführungsverantwortung letztlich bei den Schulbehörden, resp. Schulärzten liegt:

- Schulausschluss von 18 Tagen (ab den ersten Symptomen gerechnet) für an Masern erkrankte Kinder. (Die Diagnose sollte durch eine Blutuntersuchung beim Hausarzt bestätigt werden.)
- Gesunde, ungeimpfte oder nur einmal geimpfte Geschwister können sich innerhalb 72 Stunden nach dem Erstkontakt mit dem ansteckenden Geschwister (es zählen die ersten aufgetretenen Symptome beim ansteckenden Geschwister) gegen Masern ein erstes oder zweites Mal impfen lassen. Falls die Impfung innerhalb der 72 Stunden durchgeführt wird und Masern nicht auftreten, folgt kein Schulausschluss. Bei gesunden, nicht geimpften oder nicht innert 72 Stunden

2/2

impfwilligen Geschwister erfolgt ein 18-tägiger Schulausschluss ab dem Erstkontakt mit dem erkrankten Geschwister.

- Um eine bessere Durchimpfung der Jugend im Kanton Thurgau sowie der gesamten Bevölkerung zu erreichen und letztlich Masern auszurotten, möchten wir die Schulen aller Stufen ermuntern, die Eltern zur Kontrolle des Impfausweises ihrer Kinder aufzufordern. Sollten die Kinder nicht zwei Impfungen gegen Masern, Mumps und Röteln im Impfausweis verzeichnet haben, ist es angezeigt, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder und Jugendlichen beim Hausarzt/Kinderarzt zur Durchführung der Erst- oder allenfalls Zweit-Impfung anmelden. Falls die Einträge im Impfausweis unklar sind, kann eine Anfrage beim Hausarzt/Kinderarzt oder beim Schularzt (falls kein Hausarzt vorhanden) Klärung bringen.

Kantonsarzt des
Kantons Thurgau
Dr. med. Mathias Wenger